



5/SN-207/ME  
**Industriellenvereinigung**

An das  
 Präsidium des  
 Nationalrates

Parlament  
 1017 Wien

Gesamt GESETZENTWURF	
Zl. .... 2 .....	-GE/19... 98
Datum: - 6. FEB. 1998	
Verteilt 6.2.98	

5.2.1998  
 Dr.WS/G

*H. Kleinsgraber*

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf für eines steuerlichen Euro-Begleitgesetz  
 GZ 14 106/3-IV/14/1997**

Im Sinne der EntschlieÙung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates  
 BGBl.Nr. 2178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 22 Exemplare unserer  
 Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung  
**INDUSTRIELLENVEREINIGUNG**

*Erhard Fürst*

Dr. Erhard Fürst

*Gernot Haas*

Mag. Gernot Haas

22 Beilagen



An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4- 8  
1015 W i e n

5.2.1998  
Mag. GH/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines steuerlichen Euro-Begleitgesetzes  
GZ 14 106/3-IV/14/1997**

Wir danken für die Übermittlung des vorgenannten Entwurfes zur Stellungnahme und erlauben uns wie folgt auszuführen:

Der Industriellenvereinigung war es ein besonderes Anliegen, daß für österreichische Unternehmen die durch den Übergang auf den Euro bedingten Kosten und zusätzlichen Arbeitsaufwand durch gesetzliche und administrative Vorkehrungen möglichst gering gehalten werden. Es werden daher ausdrücklich die Bestrebungen der Finanzverwaltung begrüßt, im wirtschaftlichen Verkehr die Verwendung des Euro bereits in der Übergangsphase zuzulassen (z.B. Steuererklärung, unbarer Zahlungsverkehr in Euro).

Im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechtes sieht der Entwurf des Justizministeriums u.a. vor, Maßnahmen der Kapitalberichtigung (Kapitalerhöhung-/herabsetzung) durch eine vereinfachte Beschlußfassung bzw. durch eine Befreiung der Gerichtsgebühren anlässlich der Anpassung der Satzung oder der Gesellschaftsverträge zu erleichtern. Um auch im Bereich des Steuerrechts eine zusätzliche Kostenbelastung in Folge der Euro-Umstellung zu vermeiden, sollten „**eurobedingte Kapitalerhöhungen**“ nicht der Gesellschaftssteuer unterliegen. Da die Möglichkeit einer Kapitalerhöhung vor allem das Vorhandensein offener Rücklagen bzw. die Zustimmung der Gesellschafter erfordert und daher eingeschränkt durchführbar ist, sind nur geringe Steuerausfälle zu erwarten. Eine solche Ausnahme von der Ge-

sellschaftsteuer sollte zumindest bis zum 31.12.2002 bestehen (analog zu Art 11 § 4 des Entwurfs zum 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, wonach die Satzung von nach dem 31.12.1998 eingetragenen Aktiengesellschaften bis spätestens 31.12.2002 auf Euro umgestellt werden muß).

Die in § 1 vorgesehene parallele Bestimmung zum 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, für Gewinne aus der Umwandlung von Fremdwährungen ein Wahlrecht auf Sofortversteuerung oder Bildung einer steuerfreien Rücklage (besser: **unversteuerte Rücklage** !) zuzulassen, wird begrüßt. In den Erläuternden Bemerkungen wäre analog dem deutschen Entwurf eine Klarstellung dienlich, daß Anleihen nicht unter diese Bestimmung fallen bzw. welche Posten unter den Begriff der Forderungen zu berücksichtigen sind (z.B. Schecks, Nationalbank- und Postgiroguthaben sowie Guthaben bei Kreditinstituten).

Wir sprechen uns gegen das in § 2 normierte Verbot der Bildung von Rückstellungen im Zusammenhang mit Aufwendungen für die Währungsumstellung aus, zumal für das Handelsrecht die Meinung vertreten wird, daß Bildungspflicht besteht. In den Erläuternden Bemerkungen in Textziffer 3 wird ausdrücklich festgehalten, daß „hinsichtlich der Euro-Umstellung dem Grunde nach eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung vorliegt“. Im weiteren wird angeführt, daß eine wirtschaftliche Verursachung der Umstellungsaufwendungen in den Perioden vor der tatsächlichen Durchführung der Umstellungsmaßnahmen nicht vorliegt und somit die Bildung einer Rückstellung nicht zulässig ist.

Wir betrachten diese Auffassung nicht als zutreffend, da ein Unternehmen aufgrund der Beschaffenheit seines Marktes (Kunden; Lieferanten) gezwungen sein kann, frühestmöglich auf den Euro umzustellen. Die „wirtschaftliche Begründung“ der entsprechenden Verpflichtung erstreckt sich somit nicht auf den gesamten Übergangszeitraum, sondern diese entsteht mit dem Zeitpunkt der Festlegung der an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Länder (Mai 1998) bzw. mit der Verabschiedung der Euro-VO II (VO nach Art 109 I (4) EG-V).

Auch kann den Erläuterungen in der Textziffer 2 nicht zugestimmt werden, daß eine „konkrete Zuordenbarkeit“ der zu erwartenden Belastung nicht möglich ist, da

beispielsweise der Zukauf von Mann-Leistungen in der EDV für die Euro-Umstellung genau feststellbar ist.

Aus diesen Gründen halten wir die Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung bereits in der Bilanz zum 31.12.1998 für zulässig, welche generell auch für steuerliche Zwecke anzuerkennen wäre.

Weiters sprechen wir uns dafür aus, die Umstellung der Buchführung auch während des Wirtschaftsjahres anzuerkennen. Von Mitgliedsunternehmen wird uns häufig die Problematik berichtet, daß in EDV-Programmen die Umstellung des Rechnungswesens erst mit der Fertigstellung des Jahresabschlusses möglich ist und somit die Euro-Umstellung zum 1.1. eines Jahres (bzw. Bilanzstichtag) nicht durchführbar ist. Da diesbezüglich die Diskussionen noch nicht abgeschlossen scheinen, sollte bei einer allfälligen Zulassung § 7 letzter Satz des Schillinggesetzes entsprechend geändert werden.

Abschließend möchten wir bezüglich der Übermittlung der Lohnzettel in Schilling an die Abgabenbehörde darauf hinweisen, daß es auch Unternehmen gibt, welche die Lohn- und Gehaltsverrechnung bereits mit Beginn der Übergangsphase auf Euro umstellen wollen ( ua. Umrechnung der Progressionsstufen). Durch die für die Übermittlung der Lohnzettel erforderliche Rückrechnung der Eurobeträge in Schilling können sich - wenn auch nur geringfügige - Rundungsdifferenzen ergeben. Wir ersuchen, im Erlaßweg klarzustellen, daß solche umrechnungsbedingten Rundungsdifferenzen zulässig sind.

22 Exemplare dieser Stellungnahme gehen dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir verbleiben

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

  
Dr. Erhard Fürst

  
Mag. Gernot Haas